

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.112 vom 10. Juni 2016

BS Appellationsgericht, 2016-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.112

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.112 du 10 juin 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.112 del 10 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde nach Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a des Einführungsgesetzes der Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]; § 88 GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 StPO schriftlich und begründet eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Zwangsmassnahme zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

1.3 Die Behandlung der Beschwerde setzt gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Es muss sich dabei in der Regel um ein aktuelles Rechtsschutzinteresse handeln (Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 13; Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2). Während des hängigen Beschwerdeverfahrens wurde der Beschwerdeführer wegen Diebstahls und rechtswidrigen Aufenthalts vom Strafgericht am 9. September 2016 verurteilt. Gemäss Strafurteil ist das Kostendepot des Beschwerdeführers von CHF 415.60 und EUR 1.37 mit den Verfahrenskosten und der Urteilsgebühr zu verrechnen. Damit ist das Rechtsschutzinteresse an einer Beurteilung der Beschwerde nachträglich weggefallen, da sich der Beschwerdeführer, soweit er sich weiterhin gegen die Beschlagnahme und die Verwendung des Geldes wehren will, nun in einem allfälligen Berufungsverfahren dagegen zur Wehr zu setzen hat. Die Beschwerde wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben (Ziegler/Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Wird ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos, die erst nach Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist über die Verfahrenskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden. Bei der Beurteilung der Kostenfolgen ist in erster Line auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, ohne unter Verursachung weiterer Umtriebe die

Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen (BGer 6B_109/2010 vom 22. Februar 2011, E. 4.1; AGE BES.2013.50 vom 6. August 2013 E. 2.1, BES.2012.15 vom 7. November 2012 E. 2.1; Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

2.2 Gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. b und Art. 268 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen beschlagnahmt werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist. Hingegen darf nach Art. 83 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) und Art. 268 Abs. 3 StPO das Peculium nicht gepfändet werden. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 12. Juli 2016 ausgeführt, es handle sich beim beschlagnahmten Geld um sein Eigengeld, welches er von der JVA Thorberg erhalten habe, mithin um sein Peculium. Dem Beschwerdeführer hätte dieses Geld, sprich das Peculium, belassen werden müssen.

E. 3

Insgesamt erweist sich die Beschlagnahme bei summarischer Betrachtung als unzulässig und die Beschwerde wäre gutzuheissen gewesen. Der Beschwerdeführer trägt deshalb keine Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.